

# Antworten auf die Fragen der Bundestagsfraktionen zur EEG-Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Berlin, 30. April 2008

Hiermit nimmt der Bundesverband WindEnergie zu den Anhörungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften Stellung, soweit sie die Windenergie betreffen. Im Übrigen schließen wir uns den Antworten des Bundesverband Erneuerbare Energie an.

Antworten auf die Fragen des Kapitels II - Vergütung und Degression bei den einzelnen Energieträgern

---

Zu den Fragen der Fraktion der CDU/CSU

**Frage 2:**

**Wie stufen Sie die Vergütungs- und Degressionssätze im EEG-Gesetzesentwurf bei der Windkraft gemäß §§ 29-31 ein und reichen die im EEG-Gesetzesentwurf formulierten Rahmenbedingungen für Offshore-Windkraft-Anlagen gemäß § 31 aus, um die bisherige Zurückhaltung der potentiellen Anlagenbetreiber zu überwinden und innerhalb welchen Zeithorizonts kann ein nennenswerter Zubau gelingen?**

**Antwort:** Die im Gesetzesentwurf gemäß §§ 29 und 30 für Windenergieanlagen an Land formulierten Vergütungs- und Degressionssätze reichen nicht aus, um den Zielen des EEG gerecht zu werden. Gem. § 1 soll im Interesse des Klimaschutzes der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf 25% bis 30 % gesteigert werden. Die Windenergie trägt heute etwa zwei Drittel zum Gesamtaufkommen von Strom aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bei und wird nach allen bekannten Szenarien auch weiterhin einen sehr großen Beitrag erbringen müssen. Neubau und Ersatzbau für alte Anlagen (Repowering) können die Stromproduktion bis 2020 auf über 110 Milliarden Kilowattstunden an Land steigern – immerhin ein Fünftel des deutschen Strombedarfs. Dafür ist es erforderlich, die Rahmenbedingungen für die Windenergie im EEG weiter zu entwickeln. Um den angestrebten Anteil von Strom aus Erneuerbaren Energien zu erreichen ist ein jährlicher Zubau von ca. 3.500 Megawatt Windenergie-Leistung an Land inklusive Repowering notwendig. Der deutsche Windenergiemarkt ist 2007 jedoch um 25 Prozent gegenüber dem Vorjahr auf 1.667 Megawatt eingebrochen. Hauptgrund für diese Entwicklung ist,

dass die – zuletzt 2004 geänderten – Vergütungsregelungen des geltenden EEG der Kostensituation der Windenergie nicht mehr gerecht werden. Denn trotz anhaltender Effizienzfortschritte können die weltweiten Kostensteigerungen bei Rohstoffen, Energie, Halbzeugen und Standard-Komponenten (Generatoren, Wälzlager, etc.) nicht mehr vollständig kompensiert werden. Über 80 Prozent des Gewichts einer modernen WEA besteht aus Stahl, dessen Preis sich seit Anfang 2004 verdoppelt hat. Die Preise für Kupfer haben sich sogar verdreifacht.

Die drastische Rohstoffpreissteigerung war weder im letzten EEG-Erfahrungsbericht (Juli 2002) noch in den Gutachten im Vorfeld der letzten Novelle des EEG (August 2004) vorauszusehen. Sie ist auch nicht durch das EEG induziert. Genauso wenig ist sie durch Hersteller oder Betreiber von Windenergieanlagen beeinflussbar.

Dies wird auch im Erfahrungsbericht der Bundesregierung erkannt. Der Bericht hatte jedoch nur die Preisentwicklung bis Mitte 2006 zum Gegenstand und konnte die letzten drastischen Preissteigerungen nicht berücksichtigen. Seit 2004 sind die Kosten pro erzeugte Kilowattstunde nominal um mindestens 10 Prozent gestiegen.

Die Vergütung gemäß § 29 für von Windenergieanlagen an Land produzierten Strom muss deshalb an das aktuelle Kostenniveau angepasst werden.

Die Anfangsvergütung müsste daher auf 9,6 Cent pro Kilowattstunde und die Grundvergütung auf 6,1 Cent pro Kilowattstunde festgelegt werden.

Bei der Windenergievergütung an Land sollte die nominale Degression der Vergütung bis zur nächsten Novelle des EEG ausgesetzt werden. Wie dargestellt, wäre es erforderlich die Vergütung für Strom aus Windenergie an Land an den entsprechenden Rohstoffkostenindex zu binden. Wenn dies, wie z.B. in Frankreich, erfolgen würde, könnte eine Degression, die die Effizienzsteigerung berücksichtigt, aufrecht erhalten bleiben.

Um direkt Ausbauanreize zu schaffen, sollte die EEG-Novelle zügig in Bundestag und Bundesrat beraten werden und eine erhöhte Vergütung zum 1. August 2008 in Kraft treten, um einen weiteren Markteinbruch durch Projektverschiebungen und Marktunsicherheiten zu vermeiden.

Aus unserer Sicht stellt die Vergütung gem. § 31 für Windenergie auf See einen ausreichenden Investitionsanreiz dar. Engpässe beim Ausbau der Windenergie auf See liegen daher eher in der kurzfristigen Verfügbarkeit entsprechender Turbinen, Seekabel, Schiffe und ähnlichem.

### Frage 3:

#### **Wie ist die Ausgestaltung der Bedingungen für das Repowering bei Wind-Onshore im Gesetzesentwurf gemäß § 30 zu bewerten?**

**Antwort:** Der Repowering-Bonus soll den Ersatz von alten durch moderne, effizientere Windenergieanlagen beschleunigen. Um diese Wirkung zu erzielen, muss der im Kabinettsentwurf prinzipiell richtig angelegte Mechanismus an die Kostenentwicklung angepasst werden: Der Repowering-Bonus gem. § 30 sollte 0,5 Cent pro Kilowattstunde betragen. Dieser Bonus sollte auf die Anfangsvergütung der Neuanlagen für die Zeit, in der die Altanlagen die Anfangsvergütung noch bekommen hätte – mindestens jedoch für fünf Jahre gezahlt werden.

---

## Zu den Fragen der Fraktion der SPD

### Frage 1:

**Welche Auswirkungen haben die aktuelle Kostensituation bei Rohstoffen wie Stahl, Kupfer u.a. auf die Wirtschaftlichkeit von Windkraft-Onshore-Anlagen und inwiefern müssten die Vergütungs- bzw. Degressionssätze geändert werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten – gerade vor dem Hintergrund der ambitionierten Ausbauziele der Bundesregierung?**

**Antwort:** Trotz anhaltender Effizienzfortschritte sowohl in der Technologie von Windenergieanlagen (z.B. durch höhere Türme, größere Rotordurchmesser, bessere Blattprofile, effizientere Regelungen) als auch in der Herstellung (z.B. durch Fließfertigung und Robotereinsatz) können die extern induzierten Kostensteigerungen bei Rohstoffen nicht vollständig kompensiert werden. Allein die Stahlpreise haben sich seit 2004 etwa verdoppelt. Etwa 80% des Gewichts einer modernen Windenergieanlage besteht aus Stahl.

Einen Teil der gestiegenen Kosten mussten die Hersteller an die Anlagenkäufer weitergeben. Aufgrund der Lieferpreisbindungen sowohl über die Herstellungskette vom Rohstofflieferanten bis zum Hersteller, als auch zwischen Hersteller und Windenergieanlagenbetreiber, sind diese Kostensteigerungen erst ab 2007 in voller Breite für realisierte Windenergieprojekte wirksam geworden. Dies hat dazu geführt dass der deutsche Windmarkt gegenüber 2006 um 25 % eingebrochen ist.

Das Gutachten zum Erfahrungsbericht sowie Umfragen des BWE und andere Quellen ergeben, dass die Kosten pro erzeugte Kilowattstunde Ende 2007 mindestens nominal 10 Prozent über den Kosten im Jahr 2004 liegen. Nimmt man an, dass keine weiteren belastenden Faktoren eintreten, ist damit die nominale Vergütung des EEG 2004 (8,7 ct/kWh bzw. 5,5 ct/kWh) um mindestens 10% anzuheben.

Auch Aussagen der Fachgutachter zum Erfahrungsbericht stellen fest, dass eine Vergütungserhöhung für Windenergieanlagen an Land erforderlich ist. Dort heißt es unter anderem:

*„Aus den Berechnungen der Stromgestehungskosten (...) mit einem Vergleich des Windpotenzials in Deutschland (z.B. der Windpotenzialkarte im Anhang dieses Berichtes) wird deutlich, dass auch für die heute unter EEG-Bedingungen wirtschaftlichste Technologie (WEA zwischen 1,3 und 1,9 MW) im Jahr 2010 nur noch sehr wenige Standorte existieren, an denen ein wirtschaftlicher Betrieb möglich sein wird (...).“*

Zur Behebung der bedrohlichen Situation empfehlen die Gutachter im Wesentlichen:

- *„Es sollte eine Anpassung der Vergütungssätze an einen Preisindex erfolgen, durch den die allgemeine Preissteigerung bei der Vergütung für Strom aus Windenergie berücksichtigt werden kann.“*
- *Die im Gesetz vorgeschlagene Degression sollte von 2 % auf 1 % reduziert werden.“*

Der EEG-Entwurf setzt jedoch nur die Halbierung der nominalen Degression um. Der viel entscheidendere Faktor, nämlich die vorgeschlagene Anpassung der Vergütungssätze an einen Preisindex, wurde – ohne Ersatzlösung – nicht übernommen. Damit droht der Ausbau der Windenergie in Deutschland inklusive dem Repowering bis 2010 zum Erliegen zu kommen.

Wir bevorzugen eine Indexierung der Vergütung.

Die Anfangs- und Grundvergütung für neue Windenergieanlagen sollten über Indizes für Erzeugerpreise (Metalle und Halbzeuge daraus) und Lohnkosten (Stundenlöhne der Arbeiter in der gewerblichen Wirtschaft) des Statistischen Bundesamtes dynamisiert werden. Das EEG bemisst die Vergütungssätze an den Kosten der Stromerzeugung. Diese hängen bei der Windenergie ganz überwiegend von den Investitionskosten ab. Es ist daher folgerichtig, die wesentlichen externen, unbeeinflussbaren Kostenfaktoren für die Herstellung von Windenergieanlagen dynamisch bei der Berechnung der Vergütung für Neuanlagen zu berücksichtigen. Wir schlagen daher die Kopplung der Vergütungsdegression an geeigneten Indizes des Statistischen Bundesamtes vor. Mit der Wahl von Indizes für Produktgruppen ganz am Anfang der industriellen Wertschöpfungsketten wird gewährleistet, nicht den speziellen und eventuell besseren Rahmenbedingungen für Windenergie in anderen Ländern mit dem EEG zu folgen.

## Frage 2:

**Wie bewerten Sie die vorgesehene Erhöhung der Vergütung für die Offshore-Windkraft? Werden durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Anhebung Anreize zum Markteintritt eröffnet und welche Akteure werden und können hier tätig werden?**

**Antwort:** Wir halten die vorgesehene Vergütungshöhe zur Windenergie auf See für ausreichend. Viele Projektrechte sind inzwischen im Besitz von großen Energieversorgern ohne dass es bisher jedoch zu konkreten Bauankündigungen gekommen ist. Die heute fest angekündigten kommerziellen Bauprojekte in Deutschland werden ausnahmslos von mittelständischen Akteuren und Stadtwerken umgesetzt.

---

## Zu den Fragen der Fraktion der FDP

### Frage 3:

**Halten Sie das Erfordernis der Mindestleistungssteigerung bzw. Begrenzung der Leistungssteigerung auf den fünffachen Wert sowie die Zehnjahresfrist beim Windenergie-Repowering (§ 30 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2) für gerechtfertigt und wie begründen Sie Ihre Auffassung?**

**Antwort:** Der Repowering-Bonus soll die Betreiber älterer und deshalb kleinerer Windenergieanlagen dazu bewegen, diese Anlagen durch neue leistungsfähigere Anlagen zu ersetzen. Dies ist im Interesse des Klimaschutzes auch notwendig. Deshalb muss eine Mindestleistungssteigerung festgelegt werden. Die Obergrenze macht Sinn, weil die Menge des Stroms, der einen Bonus erhält begrenzt werden soll. Alternativ wäre

es auch vorstellbar, nur die Strommenge für die ein Bonus gezahlt wird zu begrenzen und nicht die Leistungsfähigkeit der Anlage.

**Frage 4:**

**Wie bewerten Sie die Möglichkeit, dass die Regelung der erhöhten Anfangsvergütung für Strom aus Windenergieanlagen nach § 29 Abs. 2 S. 1 sowie von Anschlussvoraussetzungen (§ 6 Ziff. 2) nicht durch den Gesetzgeber, sondern per Verordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates erfolgen kann (§ 64 Abs. 1 Nr. 1)?**

**Antwort:** Wie in den Antworten zu den Fragen der CDU und der SPD Fraktion dargestellt, ist die Höhe der Vergütung entscheidend für den Ausbau der Windenergieleistung und damit wesentlich für die Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesrepublik. Alle wesentlichen Entscheidungen obliegen jedoch dem Gesetzgeber, weshalb wir uns gegen die Verordnungsermächtigungen aussprechen.

---

Zu den Fragen der Fraktion DIE LINKE.

**Frage2)**

**Wie beurteilen Sie die Vergütungs- und Degressionssätze im Einzelnen bei:**

**d) Windenergie, insbesondere bezüglich des Repowerings, des schleppenden Ausbaus an Land und des Anspruchs eines zügigen Offshore-Ausbaus?**

**Antwort:** Bereits bei der Beantwortung der Fragen der Fraktion der CDU und der SPD haben wir dargelegt, dass die Vergütungssätze nicht ausreichen, um einen Ausbau der Windenergie an Land zu erreichen, der seinerseits notwendig ist, um die Klimaschutzziele auch nur annähernd zu verwirklichen. Für den Ausbau der Windenergie auf See halten wir die Vergütungssätze im Regierungsentwurf zum EEG für ausreichend.

**gez. Ralf Bischof**

Geschäftsführer

**Bundesverband WindEnergie**

Marienstrasse 19/20

10117 Berlin

r.bischof@wind-energie.de

www.wind-energie.de